

**Praxissemesterordnung für die Studiengänge
Betriebswirtschaftslehre
Elektrotechnik und Informationstechnik
Maschinenbau**

Aufgrund der §§ 12 und 73 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG in der Fassung vom 4. Mai 2000 GVOBl. Schl.-H. S. 2000 S.416) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste vom 16. Januar 2002 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Praxissemesterordnung erlassen:

§1

Ziele des Praxissemesters

Das Praxissemester hat das Ziel, die Studierenden während des Studiums mit berufstypischen Arbeitsweisen und Umfeldern bekannt zu machen. Sie sollen kennenlernen, welche Aufgaben Diplom-Kaufleute sowie Diplom-Ingenieurinnen und -Ingenieure im beruflichen Alltag zu erfüllen haben, wie sich die im Studium erworbenen Kenntnisse dazu einsetzen lassen und welche organisatorischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte am Arbeitsplatz von Bedeutung sind. Die Studierenden sollen deshalb Tätigkeiten innerhalb existierender Abläufe wie z.B. in der Entwicklung, der Produktion, dem Qualitätswesen, dem Finanz- und Rechnungswesen oder dem Marketing/Vertrieb durchführen. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden. Die Tätigkeiten im Praxissemester können im Gegensatz zur Diplomarbeit reproduzierende Tätigkeiten sein, d. h. Tätigkeiten innerhalb standardmäßiger betrieblicher Abläufe.

Das Praxissemester ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt zur Erlangung des Diploms.

§2

Durchführung des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester kann frühestens nach dem Vorlesungsende des vierten Semesters abgeleistet werden. Die Dauer des Praxissemesters und damit die betriebliche Tätigkeit beträgt 20 Wochen. Gesetzliche Feiertage werden mitgezählt. Erholungsurlaub und Betriebsferien führen zu einer entsprechenden Verlängerung des Praxissemesters. Gleiches gilt für krankheitsbedingte Fehltage, sofern diese insgesamt 10 Arbeitstage übersteigen. Es bleibt dem Betrieb unbenommen, kurzfristigen Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Anlässen zu gewähren. Die Arbeitszeiten werden vom Betrieb festgelegt.

(2) Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um einen geeigneten Praxissemesterplatz zu bemühen. Sie werden dabei von der oder dem Praxissemesterbeauftragten und den Professorinnen und Professoren des Studiengangs unterstützt.

(3) Die Studierenden suchen sich jeweils eine Professorin oder einen Professor des Studiengangs als fachliche Betreuerin oder Betreuer. Diese Person ist in allen Belangen der betrieblichen Tätigkeit direkt anzusprechen. Der Betrieb benennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Betreuung.

(4) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor sucht die Studierenden nach Möglichkeit mindestens einmal am Arbeitsplatz auf, um mit ihnen und der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer über Inhalt, Fortgang und mögliche Probleme zu sprechen.

(5) Die Studierenden sollen während des Praxissemesters ihrem Studienziel entsprechend eingesetzt werden. Sie sollten dabei in Projekte eingebunden werden und Teile davon möglichst selbständig bearbeiten.

(6) Die Studierenden fertigen während des Praxissemesters einen Bericht an, in dem die Aufgaben, die Ansätze und Probleme bei deren Lösung, sowie allgemeine Erkenntnisse zum betrieblichen Geschehen, soweit es die Vertraulichkeit erlaubt, festgehalten werden. Der Bericht wird mit dem Betrieb abgestimmt und von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer gegengezeichnet. Durch das Gegenzeichnen wird die Dauer des Praxissemesters bestätigt, dass aus Sicht des Betriebes das Ausbildungsziel des Praxissemesters erreicht wurde und der Bericht hochschulöffentlich präsentiert werden darf.

(7) Ein Wechsel des Betriebes während des Praxissemesters ist in Ausnahmefällen nur mit Zustimmung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der oder des Praxissemesterbeauftragten zulässig.

§ 3

Zulassung zum Praxissemester

Zum Praxissemester wird zugelassen,

- wer an der FHW als ordentlich Studierende oder ordentlich Studierender eingeschrieben ist;
- wer das Grundpraktikum anerkannt bekommen oder eine einschlägige Berufsausbildung nachgewiesen hat;
- wer an allen Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung teilgenommen und diese bis auf maximal drei abgeschlossen hat; Stichtag ist der letzte Prüfungstag des Prüfungstermins I des vierten Semesters;
- wer an der Lehrveranstaltung "Vorbereitung zum Praxissemester" gemäß § 4 teilgenommen hat.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 4

Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters

Zur Vor- und Nachbereitung des Praxissemesters führt die Hochschule die Veranstaltungen "Vorbereitung des Praxissemesters" und "Nachbereitung des Praxissemesters" durch. In der Veranstaltung "Vorbereitung des Praxissemesters" werden die Studierenden mit wesentlichen Aspekten des Praxissemesters vertraut gemacht. In der Veranstaltung "Nachbereitung des Praxissemesters" referieren die Studierenden über ihre Erfahrungen aus dem Praxissemester, ohne auf vertrauliche Informationen einzugehen.

§ 5 Anerkennung des Praxissemesters

(1) Nach Abschluss des Praxissemesters legen die Studierenden der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor den Praxissemesterbericht vor. Dieser Bericht wird mit "anerkannt" oder "nicht anerkannt" bewertet. Die Beurteilung erfolgt durch die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor nach Rücksprache mit der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer.

(2) In einer Veranstaltung " Nachbereitung des Praxissemesters " referiert und diskutiert jede oder jeder Studierende über die Erfahrungen aus dem Praxissemester. Das Referat wird von der anwesenden Professorin oder dem anwesenden Professor als "anerkannt" oder "nicht anerkannt" beurteilt.

(3) Das Praxissemester gilt als "bestanden", wenn beide Beurteilungen nach Absatz 1 und Absatz 2 "anerkannt" lauten.

§ 6 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter

Die Hochschule beauftragt eine Professorin oder einen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters für einen oder mehrere Studiengänge. Zu den Aufgaben gehören die Auswahl von Betrieben zur Durchführung von Praxissemestern, die Aufrechterhaltung der Kontakte zu diesen Betrieben sowie die Unterstützung der Studierenden bei der Gewinnung von Praxissemesterplätzen. Die oder der Praxissemesterbeauftragte genehmigt im Auftrage der Hochschule den Vertrag nach § 8.

§ 7 Anforderungen an die Betriebe

Betriebe, in denen Studierende das Praxissemester ableisten wollen, werden von der oder dem Praxissemesterbeauftragten auf ihre Eignung hin überprüft. Als Kriterium gilt: Sie müssen für Diplom-Kaufleute bzw. Diplom-Ingenieurinnen oder -Ingenieure typische Tätigkeiten aufweisen.

§ 8 Ausbildungsvertrag

(1) Die Studierenden und der Betrieb schließen einen Ausbildungsvertrag ab, der durch die oder den Praxissemesterbeauftragten im Auftrage der Hochschule gegengezeichnet wird. Der betreuende Professor oder die betreuende Professorin soll den Vertrag ebenfalls unterschreiben. Ein Mustervertrag ist als Anlage beigefügt; Änderungen dieses Vertrages sind mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten abzustimmen.

(2) Der Ausbildungsvertrag soll einen Ausbildungsplan enthalten, der den geplanten Einsatzbereich beschreibt. Dieser Ausbildungsplan kann ausnahmsweise innerhalb von vier Wochen nach Antritt der betrieblichen Tätigkeit nachgereicht werden.

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters Mitglieder der Fachhochschule. Sie müssen sich zum Praxissemester unter der Angabe " Praxissemester" zurückmelden.

(2) Sie können weiterhin den Hochschulgremien als studentische Vertreter angehören, sofern dadurch die Ausbildung im Betrieb nicht behindert wird. Reisekosten für die Teilnahme an Gremiensitzungen werden durch die Hochschule nicht ersetzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Praxissemesterordnung gilt erstmals für Studierende mit dem Studienbeginn Wintersemester 2001/02.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 HSG wurde am durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Ausgefertigt

Heide, den 16. Januar 2002

Fachhochschule Westküste
Rektorat

Der Rektor

Ausbildungsvertrag

zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

.....
(Adresse)

.....
(Telefon)

- nachfolgend als Ausbildungsstelle bezeichnet -

und

(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....
(wohnhaft in)

Studierende oder Studierender an der Fachhochschule Westküste im
Studiengang

.....
- nachfolgend als Studierende oder Studierender bezeichnet -

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages ist die Praxissemesterordnung der Fachhochschule Westküste sowie der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte individuelle Ausbildungsplan.

§ 2 Dauer des Ausbildungsverhältnisses

Die oder der Studierende leistet in der Zeit vom bis (20 Wochen) in der Ausbildungsstelle ein Praxissemester ab. Für die Wochenarbeitszeit gilt die betriebliche Arbeitszeitregelung.

§ 3 Pflichten der Ausbildungsstelle

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Studierende oder den Studierenden in der Zeit des Praxissemesters zu betreuen und ihr oder ihm zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen.

(2) Sie zeichnet durch die Beauftragte oder den Beauftragten nach § 7 den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Bericht ab und bestätigt damit, dass die oder der Studierende nach ihrem Urteil das Praxissemester mit Erfolg absolviert hat. Hat die oder der Studierende nach Meinung der Ausbildungsstelle das Praxissemester nicht erfolgreich abgelegt, informiert sie die betreuende Professorin oder den betreuenden Professor.

(3) Sie ermöglicht der Hochschule, die oder den Studierenden in Absprache mit der oder dem Beauftragten nach § 7 am Ausbildungsplatz durch eine Professorin oder einen Professor zu betreuen.

§ 4 Pflichten der Studierenden

(1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, die ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der von der Ausbildungsstelle beauftragten Personen nachzukommen und die geltenden Ordnungen, insbesondere die Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der oder die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(3) Der oder die Studierende wird bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(4) Sie oder er legt den Praxissemesterbericht zunächst der Ausbildungsstelle vor.

§ 5 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten. Dieses gilt nicht für Schadensfälle, die in die Haftpflicht des oder der Studierenden fallen.

(2) Die Ausbildungsstelle zahlt der oder dem Studierenden eine Vergütung von monatlich € _____.

(3) Die Ausbildungsstelle behandelt mögliche Ansprüche der oder des Studierenden aus Patenten, die während der Ausbildungszeit entstehen, gemäß dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den innerbetrieblichen Vereinbarungen.

§ 6 Unfallversicherungsgesetz

(1) Die oder der Studierende ist während der Ableistung des Praxissemesters in der Ausbildungsstelle gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist.

(2) Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Fachhochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14d RVO beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband des Landes Schleswig-Holstein als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Schleswig-Holstein.

(3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 548 RVO obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(4) Während der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland ist für die oder den Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§ 7 Ausbildungsbeauftragte oder -beauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt als Beauftragte oder Beauftragten für die Ausbildung der oder des Studierenden und bittet sie oder ihn, der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor als Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner für alle Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren, zur Verfügung zu stehen.

§ 8 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist, bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen aufgelöst werden.

